

## Berichtigung

Die Bekanntmachung zur  
**Dritten Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
 der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV  
 Vom 21. Mai 2013 (vABIUP S. 62)**  
 wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Passus „im Umfang von je 8 – 12 SWS“ durch die Wörter „in dem in Anlage II festgelegten Umfang“ ersetzt.“

2. § 1 Nr. 7 Buchst. b ist wie folgt zu fassen:

„b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung zum Erwerb der UNICert® Stufe III enthält die folgenden Teile:

1. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung aus der Fremdsprache ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der neunzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. <sup>3</sup>In der zweiten Klausur sind Fragen aus dem gewählten Fachgebiet, gegebenenfalls an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.

<sup>4</sup>Gegebenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten.

2. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. <sup>3</sup>Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Erwerb der UNIcert® Stufe IV enthält die folgenden Teile:
1. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Kulturwissenschaft beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zur kulturwissenschaftlichen Fachterminologie beziehungsweise zur Fachterminologie des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. <sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums.  
<sup>4</sup>Gegebenenfalls kann auch die Bearbeitung einer Fallstudie Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht die Prüfung nur aus einer Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 240 Minuten.
  2. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Rechtswissenschaft aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten. <sup>2</sup>Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Begriffen des entsprechenden Rechtssystems, wobei die Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. <sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem längeren Fachtext oder zwei bis vier kürzeren Fachtexten zu juristischen Themen des entsprechenden Sprachraums.
  3. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem Kenntnisse des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate

Sprechfertigkeit geprüft werden. <sup>3</sup>Die Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung umfasst ca. 45 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses.

4. <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht bei der Wahl von Deutsch als Fremdsprache aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. <sup>2</sup>In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Text oder mehrere kürzere Texte zu einem anspruchsvollen Thema zu erfassen und zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu zu beantworten. <sup>3</sup>Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen.
  
5. <sup>1</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 75 Minuten) setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. <sup>2</sup>Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten, in dem die themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft wird. <sup>3</sup>Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten. <sup>4</sup>Der zweite Teil der Prüfung dauert etwa 45 Minuten und dient der Überprüfung des Hörverständnisses.““